

Gemeinde	Denklingen Lkr. Landsberg am Lech
Bauleitplan	32. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik – Volk“
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	PM QS: goe
Aktenzeichen	DEN 1-32
Plandatum	06.04.2022 (Entwurf) 21.07.2021 (Vorentwurf)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
	2.1 Städtebauliche Rahmenpläne	3
	2.2 Auslegungsfrist.....	3
3.	Angaben zu den Änderungsflächen	4
	3.1 Boden.....	4
	3.2 Denkmäler.....	4
	3.3 Wasser.....	5
	3.4 Flora/ Fauna.....	6
	3.5 Eingriff, Ausgleich, Artenschutz.....	7
	3.6 Klimaschutz, Klimaanpassung.....	8
	3.7 Altlasten, Bodenschutz.....	8
4.	Alternativen	8

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt die konkrete Anfrage eines Investors vor, für eine Anlage, die innerhalb eines 110 m - Korridors entlang der Bahnstrecke Landsberg - Schongau entstehen soll. Es handelt sich dabei um besonders geeignete Flächen, gemäß dem o.g. gemeindlichen „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Die Gemeinde Denklingen ändert daher den Flächennutzungsplan und stellt einen Bebauungsplan auf.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Siehe hierzu Umweltbericht.

2.1 Städtebauliche Rahmenpläne

Um die Inanspruchnahme von Flächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu steuern, hat die Gemeinde Denklingen ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Das Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Um herauszufinden, welche Flächen für die Erzeugung von Solarenergie in Frage kommen, wurden die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen ebenso analysiert wie die Vorgaben der Raumordnung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zunächst wurden Flächen aus der weiteren Planung entnommen, die aus unterschiedlichen Gründen für die Erzeugung von Solarenergie nicht in Frage kommen. Hierzu zählen beispielsweise die großen Waldflächen des Gemeindegebietes. Anschließend wurden Flächen identifiziert, die sich mit Einschränkungen zur Nutzung von Solarenergie eignen. Die verbliebenden Flächen eignen sich gut bzw. besonders gut für die Nutzung von Solarenergie.

Flächen mit besonders guter Eignung liegen im Bereich der Kiesgrube und innerhalb eines 110 m breiten Korridors beidseitig der Bahnstrecke. Die Einstufung als besonders gut geeignete Flächen erfolgt, da für diese Flächen eine Einspeisevergütung gemäß EEG gewährt wird (inzwischen wird nach der EEG Novelle- für einen 200 m breiter Korridor eine Einspeisevergütung gewährt). Gut geeignete Flächen befinden sich nördlich der Fa. Hirschvogel sowie in einem Bereich der im Norden von der Kreisstraße LL 17, im Süden von der Kreisstraße LL 16 und im Osten von der Bundesstraße B 17 begrenzt wird.

Das Standortkonzept zeigt auf, dass die Gemeinde Denklingen auch nach Ausschluss ungeeigneter und weniger geeigneter Flächen über ein großes Potenzial für die Erzeugung von Solarenergie verfügt, so dass nicht auf Flächen mit Einschränkungen zurückgegriffen werden muss.

2.2 Auslegungsfrist

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits

vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.¹

3. Angaben zum Änderungsbereich

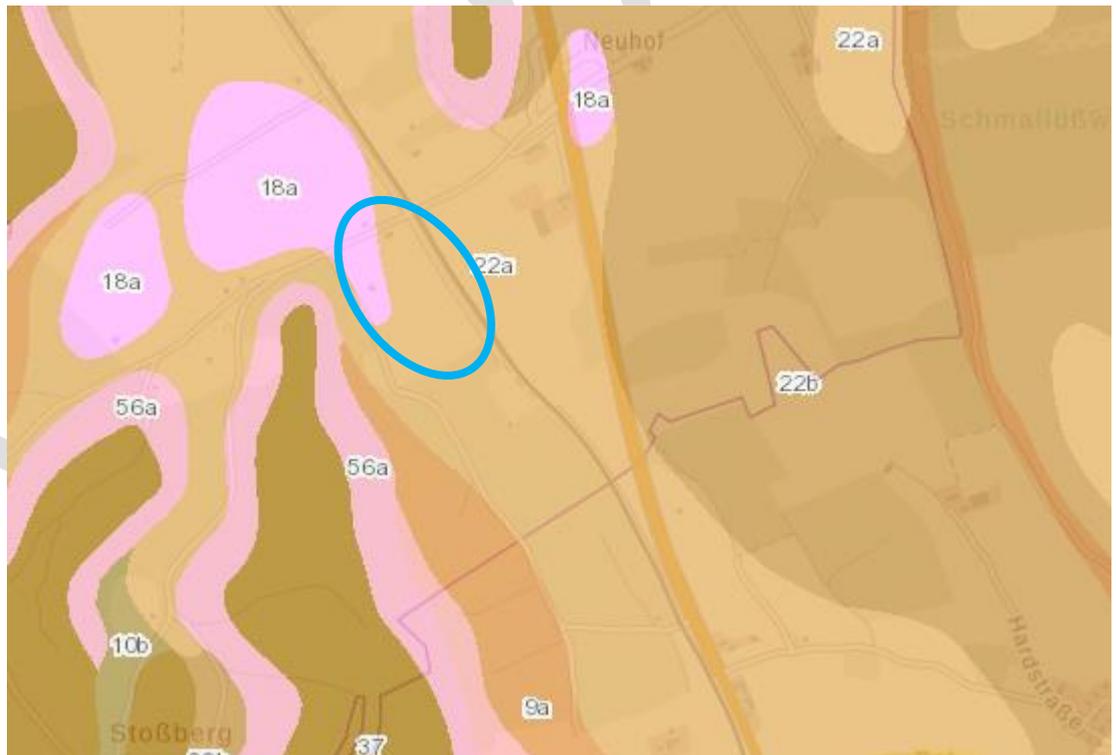
Der Änderungsbereich befindet sich südöstlich des Hauptortes Denklingen an der Bahnstrecke Landsberg – Schongau und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Er umfasst die Fl.Nr. 1320, Gemarkung Epfach.

Er befindet sich westlich der B 17, nahe der Abfahrt Neuhof. Im Norden wird er durch die LL 8 begrenzt. Östlich des Änderungsbereichs verlaufen ein landwirtschaftlicher Weg und die Bahnstrecke. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Größe beträgt ca. 2,7 ha.

Mit der 32. Änderung wird der Bereich als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt.

3.1 Boden

Für den Änderungsbereich gibt die Übersichtsbodenkarte „Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus flachem kiesführendem Lehm, (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über carbonatsandkies bis –schluffkies (Schotter)“ an.



¹ Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine wichtigen Gründe für eine längere Auslegungsdauer bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Planvorhaben beinhaltet voraussichtlich keine ungewöhnliche große Anzahl an betroffenen erheblichen Belangen, keine besonders umfangreichen Unterlagen und keine anderen komplexen Sachverhalte, die eine verlängerte Auslegung notwendig machen würden. Auch von Seiten der Öffentlichkeit sind derzeit noch keine Stellungnahmen bekannt, welche die Wahl einer längeren Auslegungsfrist erforderlich machen könnten.

Abb. 1 Ausschnitt Übersichtsbodenkarte Bodenkarte 1:25.000, Quelle Fachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt, Quelle Hintergrundkarten: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, GeoBasis-DE / BKG, EuroGeographics, CORINE Land Cover

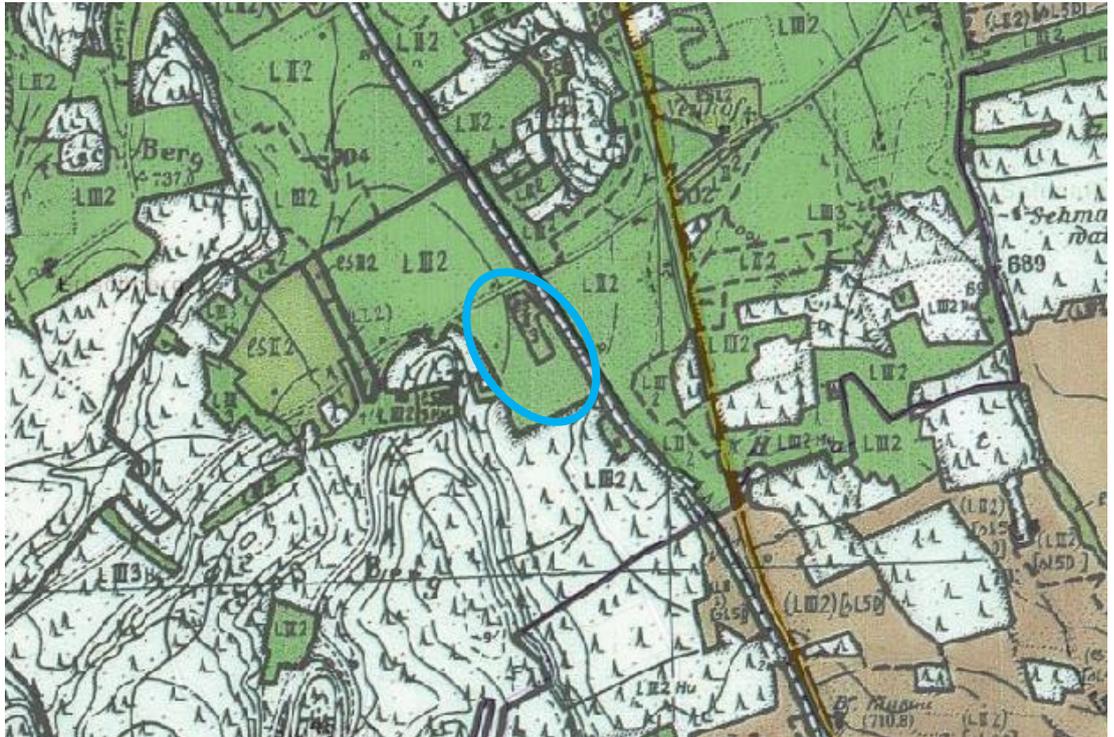


Abb. 2 Ausschnitt Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern 1:25.000, Quelle Geobasisdaten: © 2017 Bayerische Vermessungsverwaltung und GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), Fachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt

Die Fläche wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

Die Bodenschätzungskarte gibt für den Änderungsbereich Grünland aus lehmigen Sand der Bodenstufe II und Grünland der Lehm der Bodenstufe III an. Das Rückhaltevermögen des Bodens bei Starkniederschlägen ist im Durchschnitt sehr hoch, während das Rückhaltevermögen für Schwermetalle ist eher mittel ist.

3.2 Denkmäler

Baudenkmäler befinden sich nicht in der Umgebung.

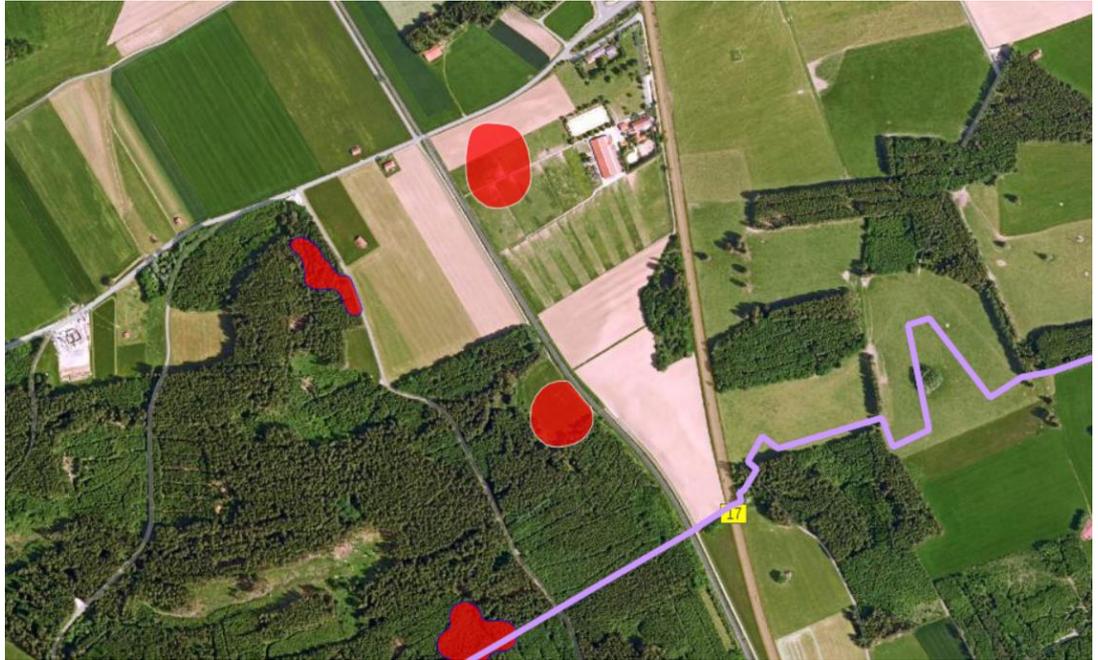


Abb. 3 Bau- und Bodendenkmäler, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayerischer Denkmal-Atlas, Stand 18.03.2022

Ca. 30 m östlich des Änderungsbereichs liegt das Bodendenkmal D-1-8131-0017 „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

Ca. 140 m westlich liegt das Bodendenkmal D-1-8131-0216 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

Südlich des Änderungsbereichs, in etwa 110 m Entfernung liegt das Bodendenkmal D-1-8131-0004 „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

3.3 Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Mit Schicht- und Hangwasser ist aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht zu rechnen. Gemäß Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Plangebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten oder wassersensiblen Bereichen. Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ ebenfalls nicht innerhalb der Änderungsbereiche.

Hochwasser:

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von wassersensiblen Bereichen.

Grundwasser:

Ein Eingriff in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Der Grundwasserspiegel befindet sich rd. 40 m unter Flur, wie aus den veröffentlichten Daten der nächstgelegenen Messstelle DENKLINGEN 958 zu schließen ist (Messstellen-Nr. 25156, Geländehöhe 678,92 m ü NN, Höchster Wasserstand seit 01.11.1983: 648,80 m ü NN).



Abb. 4 Landesmessnetz Grundwasserstand, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 15.02.2021

3.4 Flora/ Fauna

Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Artenschutzkartierung mit Stand vom 15.01.2021 sind im Änderungsbereich und der näheren Umgebung keine besonders geschützten Arten nachgewiesen worden.

3.5 Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

3.5.1 Ausgleichsbedarf (Ausgleichsfläche, Ökokonto)

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach der Vorgehensweise, die im Schreiben des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 beschrieben wurde.

Dort heißt es, dass die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht. Es wird davon ausgegangen, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben, sofern die PV-Anlagen auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet und ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen flächendeckend umgesetzt werden. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

3.5.2 spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutz-rechtliche Zulassung eines Vorhabens. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein könnten, dass eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (sog. Relevanzprüfung).

Auf Grund der Lebensraumausstattung der ackerbaulich genutzten Flächen ist nicht mit Vorkommen streng geschützter Arten zu rechnen, weshalb in diesem Fall von einer Relevanzprüfung abgesehen wird.

3.6 Klimaschutz, Klimaanpassung

Mit der Planung am vorhandenen Standort werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, Überschwemmungen) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen oder als Retentionsflächen dienen. Zudem befinden sich keine Flächen mit einer hohen Treibhausgas-Senkenfunktion, wie Feuchtgebiete oder Wald, im Geltungsbereich.

Das Vorhaben dient der Errichtung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien und trägt zum Klimaschutz bei.

3.7 Altlasten, Bodenschutz

Altlasten durch Auffüllungen oder sonstige Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich sind der Gemeinde nicht bekannt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen. Nach Angaben der Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1316, südlich des Änderungsbereichs, eine Grubenverfüllung.

4. Alternativen

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächen-PV-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt innerhalb des 110 m – Korridors beidseitig der Bahnlinie. Dieser Bereich wird als für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet eingestuft. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht erforderlich.

Gemeinde

Denklingen, den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister

Vorabzug